

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Petriroda (Sondernutzungsgebührensatzung)

§1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Petriroda (Sondernutzungsgebühr)

Die Anlage zur Satzung über die Sondernutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

Anlage zur Satzung über die Sondernutzungsgebühren

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = Pro Tag
p/W = pro Woche
p/m² = pro Quadratmeter
p/M = pro Monat
p/J = pro Jahr

A - Gebühren-Gruppe	B - Benutzungsart/Benutzungsgröße für d. Berechnung der Gebühr	C - Zeitraum für die Erhebung d.
---------------------	--	----------------------------------

Sondernutzungsgebühr	(in €)
----------------------	--------

Gebührengruppe 1

K r e u z u n g e n		
1.01.	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erforderliche Masten Förderbänder u.a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.	6,00 bis 257,00 p/J
1.02.	unbefristet	6,00 bis 103,00 p/J
1.03.	befristet	6,00 bis 52,00 p/M
L ä n g s v e r l e g u n g e n		
1.04.	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erforderliche Masten, je angef. 100 m Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten u.a. Schilder und Pfosten und Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ²	6,00 bis 52,00 p/J
1.05.	unbefristet	3,00 bis 12,00 p/J
1.06.	befristet über 0,4 m ²	3,00 bis 6,00 p/W
1.07.	unbefristet	26,00 bis 52,00 p/J
1.08.	befristet Masten außerhalb einer Nutzung Gem. Ziffer 1.01. und 1.04.	6,00 bis 52,00 p/W
1.09.	unbefristet	6,00 bis 52,00 p/J
1.10.	befristet Gerüste	3,00 bis 11,00 p/M
1.11.	bis zu 2 Monaten	12,00
1.12.	für jeden weiteren Monat	17,00

	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	
1.13.	im gesamten Gemeindegebiet p/m ²	22,00 p/M
	umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	
1.14.	über 30 m ² bis zu 50 m ²	42,00 p/M
1.15.	über 50 m ² bis zu 100 m ²	83,00 p/M
1.16.	für jede weitere angefallene 100 m ²	52,00 p/M
1.17.	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziffer 1.15. - 1.18.

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen

1.18.	bis zu 2 Monaten	4,00 bis 27,00
1.19.	für jeden weiteren angefangenen Monat	4,00 bis 17,00 p/M

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter Gemeindegebrauch fallend, p/m² benutzte Fläche

1.20.	bis zu 30 m ²	9,00 p/W
1.21.	über 30 m ² bis zu 50 m ²	27,00 p/W
1.22.	über 50 m ² bis zu 100 m ²	32,00 p/W
1.23.	für jede weiteren angef. 100 m ²	52,00 p/W
1.24.	Lagerung von Material	wie Ziffer 1.22. bis
1.25.		

Überfahren von Gehwegen

	p/m ² in Anspruch genommene Fläche	
1.25.	bis zu 10 m ²	11,00 p/W
1.26.	über 10 m ² bis zu 20 m ²	22,00 p/W
1.27.	über 20 m ² bis zu 50 m ²	52,00 p/W
1.28.	über 50 m ² bis zu 100 m ²	103,00 p/W
1.29.	über 100 m ²	257,00 € p/W

Aufgrabungen aller Art

(auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)

1.30.	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 p/T, mind. jedoch 3,00 p/T
1.31.	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	2,00 p/T, mind. jedoch 6,00 p/T

Gebührengruppe 2

	Bauliche Anlagen	
2.01.	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	52,00 bis 2.600,00
p/M		
2.02.	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	6,00 bis 27,00 p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5% der Gehweg-Breite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m ² genutzte Fläche	
2.03.	auf Dauer	27,00 bis 260,00 p/J

2.04.	vorübergehend	4,00 p/W, mind. jedoch 6,00 p/W
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben,	
	bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt werden kann:	
2.05.	Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	
2.06.	Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffer 2.02. bis 2.05. fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockel um mehr als 0,10 m überragt wird;	Zu Ziffer 2.05 bis 2.06 Die Gebühr beträgt 6% d. Verkehrswertes d. begünst. Grundstücks bezogen auf den m ² . Bei unbefristeter Sonder Nutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit u. 4%iger Verzins. Mindestgeb. 27,00 p/J

Gebührengruppe 3

	G e w e r b l i c h e V e r a n s t a l t u n g e n	
3.01.	Ausstellungswagen	52,00 bis 103,00 p/W
3.02.	Verkaufsstände p/m ² genutzte Fläche Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit Einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft Oder Schankwirtschaft)	6,00 p/W mind. 10,20 p/W
3.03.	in den Monaten Mai bis September	2,00 p/M
3.04.	in der übrigen Jahreszeit	1,50 p/M
3.05.	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzte Fläche	2,00 p/W mind. 4,00 p/W
3.06.	sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziffer 3.07. - 3.08.) Ü b e r m ä ß i g e S t r a ß e n b e n u t z u n g i. S. d e r S t V O	6,00 p/W/m ² mind. 27,00 p/W
3.07.	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden,	je Veranstaltung 103,00 bis 257,00 p/T
3.08.	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung	27,00 p/T
3.09.	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme Derjenigen Plakatständer, die für kirchliche	

	gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatständer	1,00 pro angef. Woche
3.10.	Informationsstände je Stand für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50% ermäßigt werden.	4,00 p/T
3.11.	Fahnenmasten, Transparente u.a.	6,00 bis 17,00 p/W
3.12.	Schaukästen, soweit sie über die Bauflichtlinie Hinausragen	27,00 bis 129,00 p/J
3.13.	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	4,00 p/W/m ² , mind. 9,00 p/W